

# **Politische Handlungsempfehlungen im Konfliktfeld Gehsteigbelästigungen aus dem Rechtsgutachten**

Möglichkeiten gesetzlicher Neuregelungen  
im Konfliktfeld »Gehsteigbelästigungen«

von Dr. Sina Fontana, MLE., Akademisch Rätin a.Z.  
an der Georg-August-Universität Göttingen im Auftrag des  
Gunda-Werner-Instituts für Feminismus und Geschlechter-  
demokratie der Heinrich-Böll-Stiftung

Juni 2021

Aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 iVm Art 1 Abs. 1 GG) der schwangeren Frauen folgt eine Schutzpflicht des Staates, gegen »Gehsteigbelästigungen« vorzugehen. Jenseits des Verfassungsrechts ergibt sich eine solche Schutzpflicht auch aus der für Deutschland verbindlichen Frauenrechtskonvention. Um diesen Schutzanspruch nicht leerlaufen zu lassen, hat der Staat einen ungehinderten Zugang zu Beratungsstellen und ärztlichen Praxen zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere auch die Pflicht, Behinderungen durch Dritte zu unterbinden. Zwar können sich auch die Abtreibungsgegner\*innen auf Grundrechte berufen – je nach Fallgestaltung die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) und die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG). Allerdings ergibt eine Abwägung zwischen den kollidierenden Grundrechtspositionen, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen überwiegt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Veranstaltungen nicht gänzlich untersagt werden, sondern eine Verlegung außerhalb von Ruf- und Sichtweite der Einrichtungen oder eine Verschiebung auf einen Zeitraum außerhalb der Öffnungszeiten angeordnet wird.

Die Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist gewichtig.

**Die Schwangerschaft ist der Intimsphäre der Frau zuzuordnen, Kernbereich privater Lebensgestaltung aufgrund ihrer Nähe zur Menschenwürde besonders hoch, nämlich absolut, geschützt.**

Den Frauen bleibt durch die »Gehsteigbelästigungen« das Recht verwehrt, für sich zu sein und Gegenstände der höchstpersönlichen Lebensführung nicht zu offenbaren.

**Sie können sich zudem der Beeinflussung durch die Abtreibungsgegner\*innen nicht entziehen, da sie gesetzlich verpflichtet sind, die Beratungsstelle vor einem möglichen Abbruch aufzusuchen (§ 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB)**

<sup>1</sup> Die Verwendung der Formulierung schwangere Frau folgt der entsprechenden Formulierung in den Gesetzestexten. Die Problematik betrifft jedoch gleichermaßen Personen, die schwanger werden können und sich nicht als Frau bezeichnen oder nicht als solche gelesen werden, wie z.B. trans-Männer, inter\*Personen und nicht-binäre Personen

und haben so keine zumutbare Möglichkeit, der persönlichkeitsrelevanten Beeinträchtigung aus dem Weg zu gehen. Bereits die geringe Anzahl an Beratungsstellen schränkt rein faktisch die Ausweichmöglichkeiten ein. Aber auch bei bestehenden Ausweichmöglichkeiten, ist es nicht zumutbar, den Frauen in einer höchstpersönlichen Angelegenheit die Wahlfreiheit zwischen mehreren Beratungsstellen zu nehmen, etwa zwischen kirchlichen und privaten Trägern. Denn zu einer selbstbestimmten Entscheidung über einen Gegenstand der höchstpersönlichen Lebenssphäre gehört auch, bei einer gegebenen Auswahl an verschiedenen Stellen diejenige aufzusuchen, welche am ehesten den persönlichen Einstellungen der Frau entspricht.

Auf der anderen Seite wiegen die denkbaren Eingriffe in die Rechte der Abtreibungsgegner\*innen weniger schwer. Denn durch die Verlegung oder die Verschiebung der Veranstaltungen wird die Ausübung der Grundrechte zwar beeinträchtigt, nicht aber unmöglich gemacht. Zuzugeben ist zwar, dass grundsätzlich auch die Orts- und Zeitwahl geschützt ist. Jedoch ist das Argument insofern angreifbar, als auf das Ziel abgestellt wird, einen bestimmten Effekt bei den schwangeren Frauen hervorrufen zu wollen. Art. 5 Abs. 1 GG schützt gerade keine Tätigkeiten, mit denen anderen eine Meinung aufgedrängt werden soll. Gleiches gilt letztendlich für Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1, 2 GG.

**Denn das Anliegen, explizit auf schwangere Frauen auf dem Weg zu einer Beratungsstelle oder ärztlichen Praxis einzuwirken, ist weder von der Versammlungsfreiheit noch von der Religionsfreiheit geschützt und somit auch in Hinblick auf die Orts- und Zeitwahl irrelevant.**

Das von Abtreibungsgegner\*innen häufig vorgetragene Argument, den Lebensschutz des Embryos im Konflikt mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Schwangeren auch außerhalb des Schutzkonzeptes als eine Art Freifahrtschein für »Gehsteigbelästigungen« anzuführen, verkennt die Schutzrichtung von Grundrechten und geht mithin völlig fehl. Ganz im Gegenteil wird der Lebensschutz,

welcher durch das Beratungskonzept gerade bezweckt wird, durch »Gehsteigbelästigungen« torpediert. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Beratungskonzepts zugleich als eine Beeinträchtigung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Schutzes des ungeborenen Lebens zu qualifizieren, weshalb auch das staatliche Beratungskonzept als solches schützenswert ist.

Bereits nach geltender Rechtslage ist die Verlegung oder Verschiebung von »Gehsteigbelästigungen« gestützt auf das Allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht oder das Versammlungsrecht möglich, da eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in Gestalt einer Gefährdung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der schwangeren Frauen vorliegt. Allerdings machen Behörden von dieser Ermächtigung noch immer nur zögerlich Gebrauch.

**Um der Schutzpflicht für das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nachzukommen, besteht daher Handlungsbedarf auf der Ebene der Gesetzgebung.**

In jedem Fall gehört die Neuregelung als Teil des staatlichen Beratungskonzepts von ihrem Standort her in das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

**Empfohlen wird die Einfügung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands (§ 14a SchKG), für den der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat.**

»Wer in Sicht- oder Rufweite einer anerkannten Beratungsstelle oder einer Einrichtung, die Schwangerschaftsabbrüche vornimmt, die Ratsuchenden durch gezieltes Ansprechen oder sonstige Ausübung von Zwang oder Druck zu beeinflussen oder sie am Zugang zu hindern versucht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500€ geahndet werden.«

Zwar erlangen die Behörden durch die Schaffung eines solchen Ordnungswidrigkeitentatbestands keine weiteren Möglichkeiten, um »Gehsteigbelästigungen« zu beschränken. Denn es wird gerade keine gefahrenabwehrrechtliche Eingriffsermächtigung geschaffen, sondern lediglich der Zugriff über das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit in Gestalt der objektiven Rechtsordnung erweitert. Die mit dem Ordnungswidrigkeitentatbestand verbundene Klarstellung erleichtert jedoch den Zugriff deutlich und wird die Behörden zu einem entschlosseneren Vorgehen bewegen. Dabei ist sie insbesondere geeignet, etwaige Hemmschwellen abzubauen, die angesichts des besonderen Schutzes der auf Seiten der Abtreibungsgegner\*innen betroffenen Rechte und der rechtlichen sowie gesellschaftlichen Missbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auf Seiten der Behörden bestehen mögen. Präventiver Schutz wird überdies zusätzlich durch die mit der Ahndung des Verhaltens der Abtreibungsgegner\*innen mit einer Geldbuße verbundenen Abschreckungseffekte bewirkt.

**Die Einfügung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes würde mit sich bringen, dass die Abtreibungsgegner\*innen selbst gegen die objektive Rechtsordnung verstoßen.**

Zunächst kann gegenüber ihnen ein Bußgeld verhängt werden, wobei dieses innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Behörden festzusetzen ist. Bereits das drohende Bußgeld und die verhängte Sanktion haben eine abschreckende Wirkung auch in Hinblick auf weitere Aktionen. Die Tatsache, dass das Verhalten bußgeldbewehrt ist, bringt daneben eine Missbilligung des Verhaltens zum Ausdruck, was zugleich die Position der schwangeren Frauen sowie der Mitarbeiter\*innen der Beratungseinrichtungen und der Ärzt\*innen stärkt. Zuletzt wird die Verantwortung dort verortet, wo sie auftritt, nämlich auf Seiten der Abtreibungsgegner\*innen, deren Verhalten für die Beeinträchtigung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der schwangeren Frauen sowie des staatlichen Beratungskonzepts ursächlich ist. Ein Ordnungswidrigkeitentatbestand stellt sich nach alledem als wirksame Maßnahmen dar, um das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der schwangeren Frauen sowie das staatliche Beratungskonzept angemessen zu schützen.

## **Impressum**

Herausgeberin: Heinrich-Böll-Stiftung e.V.,  
Schumannstraße 8, 10117 Berlin  
Kontakt: Derya Binisik, Gunda-Werner-Institut E  
[binisik@boell.de](mailto:binisik@boell.de)  
Erscheinungsort: [www.boell.de](http://www.boell.de)  
Erscheinungsdatum: Juni 2021

Covermotiv: IMAGO/epd  
Lizenz: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die vorliegende Publikation spiegelt nicht  
notwendigerweise die Meinung der  
Heinrich-Böll-Stiftung wider.

Weitere E-Books zum Downloaden unter  
[www.boell.de/publikationen](http://www.boell.de/publikationen)